

Allgemeine Leistungsbedingungen für Ausbildung und Fortbildungen der Knorr-Bremse Training Academy

Das Portfolio der Knorr-Bremse Trainings Akademie (nachfolgend auch: „**Auftragnehmer**“ bzw. „**wir**“) umfasst Leistungen in der Bremsaus- sowie Fortbildung sowohl vor Ort als auch durch Online-Schulungen.

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen (nachfolgend „**Leistungsbedingungen**“) gelten für sämtliche Leistungen, die wir gegenüber dem Auftraggeber (nachfolgend „**Kunde**“) im Rahmen der Knorr-Bremse Trainings Akademie erbringen. Entgegenstehende oder von diesen Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden bzgl. der Knorr-Bremse Trainings Akademie. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Diese Leistungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§1 Schulungen der Knorr-Bremse Trainings Akademie

Bei den von der Knorr-Bremse Trainings Akademie angebotenen Leistungen wird zwischen den folgenden Trainings und Schulungen (zusammen nachfolgend „**Schulung**“ oder „**Training**“) unterschieden:

1. Kundenindividuelle Trainings gemäß Schulungskatalog
Dieses Training findet individuell auf Kundenwunsch online, in der Betriebsstätte des Kunden oder in den Schulungsräumen der Knorr-Bremse Trainings Akademie statt. Hierbei nehmen nur Teilnehmer des Kunden teil. Eine Buchung weiterer Kunden auf diese Form des Trainings ist nicht möglich. Die Buchung erfolgt auf Grundlage eines vorangegangenen Angebots des Auftragnehmers durch den Kunden im Schulungsportal der Knorr-Bremse Trainings Akademie ([Customer Training Portal Knorr-Bremse RailServices](#)). Bei der Buchung eines kundenindividuellen Trainings können abweichende Preise gelten. Diese werden ggf. in einem Schulungsvertrag zwischen dem Kunden und uns miteinander vereinbart. Das Angebot ist je nach Aufwand und Umfang zu vergüten. Dies wird mit dem Kunden im Vorfeld einvernehmlich vereinbart.

2. Überholungsschulungen
Überholungsschulungen sind Schulungen bei denen das Wissen zur Überholung von Knorr-Bremse Equipment entsprechend der Knorr-Bremse Überholungsdokumentation vermittelt wird. Dieses Training wird projektspezifisch nach Absprache und Zustimmung zwischen den Kunden sowie uns konzipiert, entwickelt und durchgeführt. Die Teilnehmer an den Schulungen sind im Schulungsportal der Knorr-Bremse Trainings Akademie auf die jeweilige Veranstaltung einzubuchen.

3. Offene Trainings
Offene Trainings werden über das Schulungsportal zu einem bestimmten Termin an einem bestimmten Ort oder online angeboten. Die Inhalte sowie die Dauer der Schulungen können dem Schulungsportal entnommen werden. Für diese Schulungen ist der Preis im Kundenbereich des Schulungsportals sichtbar und der Kunde kann seinen Mitarbeiter direkt dort anmelden. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Bestellung nach Schulungsabschluss.

4. Regelmäßige Fortbildungen
Regelmäßige Fortbildungen sind jährliche Wiederholungsschulungen, die sowohl als kundenindividuelle Trainings wie auch als offenen Trainings angeboten werden. Die Inhalte für diese Schulungen können durch den Kunden festgelegt werden. Bei den offenen Schulungen sind Themen nach Rücksprache mit dem Bremskompetenzzentrum der DB Systemtechnik Minden festgelegt worden. Die Inhalte sind im Schulungsportal einsehbar.

§2 Inhalte

Die konkreten Inhalte der jeweiligen Schulungen sind in den Schulungssteckbriefen im Schulungskatalog der Knorr-Bremse Trainings Akademie, abrufbar im Schulungsportal, definiert.

§3 Teilnehmeranzahl

1. Auf Grund der anspruchsvollen technischen Informationen und der praktischen Inhalte, die in den Schulungen der Knorr-Bremse Trainings Akademie vermittelt werden, darf die Teilnehmerzahl, die im Schulungskatalog angegeben wird, nicht überschritten werden.

2. Bei Online-Schulungen dürfen maximal zwei (2) Teilnehmer von einem Endgerät teilnehmen.

§4 Preise und Zahlung

1. Die im Schulungsportal angegebenen Preise sind Einzelpreise pro Teilnehmer. Die Preise für die kundenindividuelle Trainings und Überholungsschulungen können hiervon abweichen und werden gesondert zwischen dem Kunden und uns vereinbart.

2. Die im Schulungsportal angegebenen Preise gelten für das laufende Geschäftsjahr.

3. Werden Schulungen über das laufende Geschäftsjahr hinaus vereinbart, so gelten die Preise laut Angebot.

4. Gesondert fallen Reisekosten für kundenindividuelle Trainings außerhalb der Schulungsräume der Knorr-Bremse Trainings Akademie an. Diese sind ebenfalls dem Angebot zu entnehmen.

5. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen. Sie wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Schulungstermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor.

6. Besonderheiten für die Schulungspreise können in einem Schulungsvertrag vereinbart werden.

7. Kommt der Kunde mit seiner Verpflichtung zur Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§5 Schulungsabrechnung

Die Abrechnung der Schulungen erfolgt gemäß Angebot der Knorr-Bremse Trainings Akademie. Systembedingt erhält der Kunde ein Angebot nach Einbuchung im Schulungsportal, welches er bis spätestens zwei (2) Wochen vor Schulungsbeginn per schriftlicher Bestellung bestätigt. Dies betrifft sowohl die kundenindividuellen wie auch die offenen Trainings. Nach Abschluss der Schulung erfolgt die Rechnungsstellung durch die Knorr-Bremse Trainings Akademie. Besonderheiten für die Schulungsabrechnung können in einem Schulungsvertrag vereinbart werden.

§6 Schulungsabsagen

Sollten Trainer oder erforderliche Ressourcen aus einem wichtigen Grund, wie einschließlich aber nicht beschränkt auf Krankheit oder technischem Defekt, ausfallen, so behält sich die Knorr-Bremse Trainings Akademie vor, Schulungen zu verschieben. Eine Erstattung von Reisekosten sowie Ausfallzeiten der Teilnehmer wird nicht übernommen. Die Schulung wird in diesen Fall, sobald wie möglich nachgeholt. Der Kunde wird darüber per E-Mail informiert.

§7 Mindestteilnehmerzahl

Bei der Mindestteilnehmerzahl wird unterschieden zwischen den kundenindividuellen Trainings, den Überholungs- und den offenen Schulungen. Bei den kundenindividuellen Trainings ist der Kunde für die Auslastung der Schulung verantwortlich. Bei den offenen Trainings liegt das Risiko der Auslastung bei der Knorr-Bremse Trainings Akademie. Wird bei den offenen Trainings die Mindestteilnehmerzahl unterschritten, so behält sich die Knorr-Bremse Trainings Akademie die Absage der Schulung vor. In diesem Fall wird der Kunde per E-Mail vorab informiert.

§8 Stornierung

1. Bei einer Stornierung eines kundenindividuellen Trainings oder einzelner Schulungsplätze bei einem offenen Training stellt die Knorr-Bremse Trainings Akademie bei Stornierung

- zwischen dem 29. und dem 10. Kalendertag vor Trainingsbeginn: 50% des Preises gemäß dem Angebot
- zwischen dem 10. und dem 5. Kalendertag vor Trainingsbeginn: 90% des Preises gemäß dem Angebot
- ab dem 4. Kalendertag vor Trainingsbeginn: 100% des Preises gemäß dem Angebot

als Stornierungsgebühren in Rechnung.

2. Stornierungen bis zu dem 30. Kalendertag vor Trainingsbeginn erfolgen kostenfrei. Die Stornierung muss in Textform (E-Mail, Fax oder Brief) bei der Knorr-Bremse Trainings Akademie eingehen. Maßgebliches Datum ist hier der Eingang bei der Knorr-Bremse Trainings Akademie.

3. Dem Kunden steht es frei einen Teilnehmer bis zum Start des Trainings nachzumelden, wenn ein vorher gemeldeter Teilnehmer verhindert sein sollte. Der neue Teilnehmer ist der Knorr-Bremse Trainings Akademie namentlich schriftlich (E-Mail ausreichend) anzuzeigen.

4. Sollte ein Teilnehmer nicht zum Training erscheinen, so wird der volle Preis in Rechnung gestellt.

5. Besonderheiten hinsichtlich der Stornierungsbedingungen können in einem Schulungsvertrag vereinbart werden.

6. Das Recht beider Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von diesen Stornierungsbedingungen unberührt.



§9 Train the Trainer

Die von der Knorr-Bremse Trainings Akademie angebotenen Schulungen sind auf die Tätigkeiten des Instandhaltungspersonals zugeschnitten und stellen keine „Train the Trainer“-Maßnahmen dar. In Einzelfällen kann durch uns eine „Train the Trainer“-Maßnahme geprüft und ggf. durchgeführt werden. Besonderheiten hierzu können in einem Schulungsvertrag vereinbart werden.

§10 Vertraulichkeit; Schulungsunterlagen

1. „**Vertrauliche Informationen**“ sind Geschäfts-, Marketing-, technische, wissenschaftliche, finanzielle und andere Informationen, Spezifikationen, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Software, Prototypen oder Verfahrenstechniken von Knorr-Bremse, welche zum Zeitpunkt der Offenbarung durch Knorr-Bremse als vertraulich (oder mit einer ähnlichen Kennzeichnung) gekennzeichnet sind, unter vertraulichen Umständen mitgeteilt werden oder die unter Zugrundelegung eines vernünftigen geschäftlichen Urteils durch den Kunden als vertraulich angesehen würden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Informationen in verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt oder übergeben wurden.

2. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Vertrauliche Information streng geheim zu halten, diese Information weder offenzulegen noch sie für andere Zwecke als die Geschäftsbeziehung mit Knorr-Bremse zu nutzen. Dies gilt gegenüber allen Dritten, inklusive unbefugter Angestellter oder freier Mitarbeiter, falls die Preisgabe nicht zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag notwendig ist.

3. Zu den Vertraulichen Informationen zählen keine Informationen, wenn (i) die Informationen allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder wurden ohne Zutun des Kunden, (ii) die Informationen sich schon vor Erhalt der Informationen von Knorr-Bremse beim Kunden befanden, (iii) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden, der das Recht hatte, diese Informationen preiszugeben, oder (iv) die Information vom Kunden unabhängig entwickelt wurde ohne Zugang zu den Vertraulichen Informationen.

4. An sämtlichen Lehr- und Lernmaterialien, eLearning Modulen sowie der in der Schulung eingesetzten Software hält die Knorr-Bremse Trainings Akademie ausschließlich die Nutzungsrechte. Diese Unterlagen unterliegen des Weiteren keinem Änderungsdienst und werden in einem nicht bearbeitbaren Format zur Verfügung gestellt. Sie sind für den persönlichen Gebrauch der Schulungsteilnehmer bestimmt.

5. Schulungen dürfen nicht mitgeschnitten oder auf sonstige Art und Weise aufgezeichnet werden.

6. Obwohl die Unterlagen mit äußerster Sorgfalt erstellt wurden, können ausnahmsweise fehlerhafte bzw. unklare Aussagen enthalten sein, für die die Knorr-Bremse Trainings Akademie keine Verantwortung übernimmt. Die Regelungen in § 16 bleiben jedoch unberührt.

7. Die Schulungsunterlagen sind nicht käuflich, sondern werden ausschließlich als Bestandteil einer Schulung zur Verfügung gestellt.

8. Der Kunde erhält demzufolge lediglich ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, die Schulungsunterlagen und/oder die eingesetzte Software ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Schulung und nur zum Zwecke der Schulung zu nutzen.

9. Sofern ein Kunde und die Knorr-Bremse Trainings Akademie eine Trainingsentwicklung sowie eine „Train the Trainer“-Maßnahme schriftlich vereinbaren, kann das Layout des Kunden verwendet werden. In den Schulungen der Knorr-Bremse Trainings Akademie wird ausnahmslos das eigene Layout verwendet.

§11 Trainingsentwicklung

Bei den offenen Trainings sind die Kosten für die Trainingsentwicklung bereits in den Teilnehmerpreis enthalten. Bei den kundenindividuellen Trainings können Trainingsentwicklungskosten anfallen. Dies wird im Vorfeld zwischen dem Kunden und der Knorr-Bremse Trainings Akademie vereinbart. Sollte eine Trainingsentwicklung beauftragt werden, so wird der Preis für diese zwischen dem Kunden und der Knorr-Bremse Trainings Akademie vereinbart.

§12 Mitwirkungsleistungen des Kunden

1. Der Kunde ist für die Bereitstellung aller Unterlagen verantwortlich, die erforderlich sind zur Beantragung von Visa, Einreisegenehmigungen und sonstiger Dokumente, die laut Immigrations-, Durchreise- und Aufenthaltsbestimmungen des Ziellandes bzw. eventueller Zwischenaufenthaltsländer vorgeschrieben sind. Auch die Bereitstellung von Informationen zu Rechtsvorschriften und Bräuchen des Ziellandes sowie zu eventuellen Sicherheitsvorkehrungen obliegt dem Kunden. Der Kunde besorgt zudem alle Genehmigungen und Zugangspässe, die für die Durchführung der Schulung am bzw. an den vorgesehenen Veranstaltungsort(en) erforderlich sind.

2. Wird eine Schulung bei einem Kunden der Knorr-Bremse Trainings Akademie durchgeführt, so hat er folgende Infrastruktur zu stellen.

- Parkplatz während des Trainings
- Schulungsraum mit Beamer und Flipchart

- Systemrelevante Unterlagen, Sonderwerkzeuge, Ersatzteile und Wartungsmaterialien entsprechend der Knorr-Bremse Dokumentation
- Erforderliche Werkstatt Infrastruktur u.a. Prüf- und Messgeräte entsprechend der Knorr-Bremse Dokumentation, ausreichende Druckluftversorgung, Stromanschlüsse, Hebezeuge für die Dauer der Schulung

3. Wird eine Schulung als Online-Schulung durchgeführt, so erfolgt diese über Microsoft Teams, sofern nichts anderes zwischen dem Kunden und uns vereinbart ist. Während der Schulung ist zur Förderung der Interaktivität und damit zur Sicherstellung eines angemessenen Schulungsniveaus das Einschalten der Kamera erwünscht. Das für die Online-Schulung erforderliche technische Equipment wie zum Beispiel Endgerät einschließlich Kamera hat der Kunde auf eigene Kosten zu stellen.

4. Der Kunde stellt einen Ansprechpartner für den Trainer zur Vorbereitung und bei Problemen bzgl. der Durchführung der Schulung zur Verfügung. Dieser Ansprechpartner ist vor der Schulung schriftlich (E-Mail ausreichend) zu benennen.

5. Der Kunde hat für eine sichere Arbeitsumgebung zu sorgen. Zudem stellt er sicher, dass alle erforderlichen Berechtigungen für die Trainingsbeteiligten vorhanden sind, um die Schulung im vorgesehenen Bereich durchzuführen. Des Weiteren erteilt der Kunde dem Trainer mit der Schulungsbestellung die Genehmigung zum Betreten der Eisenbahninfrastruktur unter Beachtung der örtlich geltenden Bestimmungen.

6. Die Trainingsteilnehmer müssen für praktische Schulungen ihre persönliche Schutzausrüstung (PSA), entsprechend ihres Tätigkeitsbereiches und den damit verbundenen Arbeitsrisiken, mitbringen.

7. Die Trainings der Knorr-Bremse Trainings Akademie werden ausschließlich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Sollte der Kunde eine andere Sprache wünschen, so hat er einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für diesen sowie die Übersetzungskosten der Schulungsunterlagen trägt der Kunde.

§13 Teilnahmebescheinigung

Nach Abschluss der Schulung erhalten die Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Sollte bei Schulungen ein Abschlusstest vorgesehen sein, den der Teilnehmer nicht erfolgreich absolviert, so erhält er keine Teilnahmebescheinigung.

§14 Zusätzliche Bedingungen für Überholungsschulungen

1. Überholung des Gerätes erfolgt nach der aktuellen und freigegebenen gültigen Knorr-Bremse Dokumentation. Führendes Dokument ist die jeweilige Überholungsanleitung und der entsprechende Ersatzteilkatalog mit der zugehörigen Dokumentation der Unterbaugruppen. Die in diesen Dokumenten vorgegebenen

- Ersatz- und Tauschteile
- Betriebs- und Hilfsmittel
- Werkzeuge, Sonderwerkzeuge und Messmittel
- sowie die erforderliche Infrastruktur (z.B. Transport- und Hebezeuge, Ein- und Auspressvorrichtungen, geeignete Reinigungsanlagen etc.)

sind vom Kunden bereitzustellen.

2. Die Voraussetzung für die Durchführung von Überholungsschulungen und deren Geräteprüfungen ist die Einhaltung der Knorr-Bremse Prüfspezifikation in der jeweils gültigen Fassung und insbesondere das Vorhandensein eines funktionsfähigen und kalibrierten Knorr-Bremse Prüfstandes. Der Kunde stellt für die Durchführung der Überholungsschulung einen geschulten Prüfstandbediener bereit.

3. Überholungsschulungen erfolgen ausschließlich an originalen Knorr-Bremse Prüfständen. Sofern beim Kunden kein originaler Knorr-Bremse Prüfstand vorhanden ist, wird ausschließlich die Durchführung der Demontage und Montage geschult. Die Durchführung weiterer Schulungsschritte zur Geräteprüfung erfolgt nicht.

4. Basis zur Teilnahme an der Überholungsschulung ist die Kenntnis der Funktionsweise des zu überholenden Gerätes.

§15 Haftung

1. In den Trainings- sowie in den Schulungsunterlagen werden von uns technische Informationen nach bestem Wissen und Gewissen übermittelt. Wir übernehmen, vorbehaltlich den nachfolgenden Einschränkungen in diesem §16, jedoch keine Haftung für etwaige Informationen, die während den Schulungen mündlich oder schriftlich übermittelt werden oder in den übergebenen Schulungsunterlagen enthalten sind. Ebenso übernehmen wir keine Haftung für etwaige daraus resultierende Schäden und Folgeschäden.

2. Wir haften in jedem Fall jedoch unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).



3. Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haften wir nur, wenn uns das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten außerdem nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§17 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Leistungsbedingungen ist München.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).